



Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Leistungen und Lieferungen der EWS Quarzsand GmbH, Kritzling 10, 4785 Freinberg. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von EWS Quarzsand GmbH (im Folgenden auch „EWS“) schriftlich bestätigt werden. Mit Auftragserteilung bzw. Abgabe der Bestellung an EWS, spätestens mit Annahme der Lieferung von EWS, gelten unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen als vom Kunden angenommen. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch uns bedarf es nicht.

Erklärungen von Mitarbeitern von EWS binden EWS nur, wenn diese von vertretungsbefugten Organen schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind, solange keine Bestellung durch den Kunden erfolgt ist, freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich von EWS als fest bezeichnet werden. Rechtsgeschäftliche Erklärungen von EWS bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Der Kunde ist an sein Vertragsangebot während einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 5 Tage ab Zugang des Angebotes gebunden. Das Vertragsangebot des Kunden bedarf einer Auftragsbestätigung. Bei einer elektronischen Bestellung sind wir nicht verpflichtet, den Zugang der Bestellung zu bestätigen. Eine Zugangsbestätigung stellt keine Annahme der Bestellung dar.



3. Muster

Muster und Proben gelten stets als unverbindliche Ansichtsmuster. Alle Analysenangaben sind auch bezüglich der Höchst- und Mindestwerte nur als ungefähr anzusehen. Geringfügige oder für den Kunden zumutbare Abweichungen von den Mustern und Proben bzw. den Höchst- und Mindestwerten gelten vorweg als genehmigt.

4. Preis

Der vereinbarte Kaufpreis ist bindend. Sofern keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen wurde, sind jeweils die am Liefertag gültigen bzw. mitgeteilten Preise zuzüglich Umsatzsteuer maßgebend.

Die Preise enthalten **nicht** die Kosten der Versendung und / oder Anlieferung. Auch die Kosten für Gebinde sind nicht inkludiert.

Einem von uns genannten Preis liegt insbesondere die vom Kunden zugesagte Abnahmemenge zugrunde. Kommt es dazu, dass die bestellte Menge tatsächlich nicht geliefert werden kann, so erfolgt eine Anpassung der Preise.

Sonderwünsche des Kunden sind in den Preisen nicht inbegriffen und vom Kunden gesondert zu vergüten.

5. Lieferung

Die Lieferungen erfolgen nach Vereinbarung innerhalb angemessener Frist. Erfüllungsort ist Kritzing 10, 4785 Freinberg (Oberösterreich). Die Leistungsverpflichtung von EWS endet jedenfalls mit Bereitstellen der Ware. Der Abladevorgang und die Einlagerung erfolgt jedenfalls ausschließlich auf Gefahr und Haftung des Kunden.

Genannte Liefertermine sind freibleibend, sofern von EWS nicht ausdrücklich die Wortfolge „verbindlicher Liefertermin“ schriftlich zugesagt wurde. Der Vertragspartner ist in einem von EWS zu vertretenden Verzugsfall erst nach Setzung einer mindestens 2-wöchigen Nachfrist zum Vertragsrücktritt berechtigt. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Kunde nicht berechtigt, Schadenersatz zu fordern.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist er verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden samt etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen.

6. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wie z.B. Betriebsstörungen, Stromausfall, Verkehrs- und Witterungsstörungen sowie behördliche Verfügungen und andere mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nicht abwendbare Ereignisse, aber auch kurzfristige Lieferengpässe, befreien EWS, ganz oder für die Dauer der vorgenannten Ereignisse von der Lieferpflicht, ohne dass dadurch EWS schadenersatzpflichtig wird.



7. Übernahme

Die Verrechnung erfolgt aufgrund der im Lieferwerk bzw. Lieferlager festgestellten Gewichte oder Volumina, sofern mit dem Kunden nicht etwas anderes vereinbart wurde. Wird Gewicht und Volumen beim Kunden festgestellt, hat dies mit einer geeichten Erfassungsmethode zu erfolgen. Art und Güte der Ware sind „wie bei uns erhältlich“ geschuldet, die Ware wird somit nach den bei EWS intern festgelegten Güteklassen geliefert.

Die Warenübernahme hat in ungeteilter Menge und prompt zu erfolgen. Bei Annahmeverzug ist EWS unbeschadet sonstiger Rechte dazu befugt, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist teilweise oder ganz zurückzutreten.

8. Zahlung

Soweit mit dem Kunden im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die uns geschuldete Zahlung mit Lieferung fällig. Zahlungsort ist Freinberg.

Bei Zahlungsverzug ist EWS unbeschadet aller sonst zustehenden Rechte dazu berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber 8% zu verlangen.

Im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist EWS von jeglicher Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung und Gewährleistung befreit und kann nach der Wahl von EWS von der weiteren Vertragserfüllung oder vom Gesamtvertrag zurückzutreten. Gleiches gilt für gerichtliche oder außergerichtliche Ausgleichs-, Reorganisations- und ähnlichen Verfahren.



Der Kunde kann Gegenforderungen nur dann gegen die Kaufpreisforderungen von EWS aufrechnen und Zahlungen zurückhalten, wenn die Gegenforderung von EWS schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurde.

Bei einer vom Kunden verschuldeten Vertragsauflösung ist EWS unbeschadet darüberhinausgehender Ansprüche dazu berechtigt, 10% des Warenwertes in Rechnung zu stellen.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller Forderungen von EWS aus der Lieferung samt aller Nebengebühren im Eigentum von EWS. Der Kunde darf die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter veräußern und / oder verarbeiten. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder -verarbeitung der Waren von EWS entstehen, sicherungshalber ab. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht EWS das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Wird die so geschaffene neue Sache weiter veräußert, tritt der Kunde an EWS den aliquoten Kaufpreis aus der Weiterveräußerung im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen ab. Wird die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werkvertrages derart verarbeitet, dass ein Dritter Eigentum erwirbt, tritt der Kunde EWS im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen seinen Anspruch auf den aliquoten Werkslohn an EWS ab. Sämtliche Abtretungen erfolgen sicherungshalber. Der Kunde hat für die Wirksamkeit der sicherungshalber erfolgten Abtretungen zu sorgen.

10. Gewährleistung und Haftung



Der Kunde hat das Vorliegen eines Mangels und bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen das Verschulden von EWS zu beweisen. Angaben zur Beschaffenheit und/oder Einsatzmöglichkeit auf den Produkten von EWS enthalten keine Garantien. Der Kunde versichert vor Verwendung des Produkts die Eignung des Produkts für den von ihm angedachten Verwendungszweck.

Mängel müssen bei Übernahme der Ware unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware vom Kunden schriftlich beanstandet und angezeigt werden. EWS hat das Recht zur sofortigen Nachprüfung (Probenentnahme) nach den jeweils gültigen Regeln der Technik. Verweigert der Kunde die Nachprüfung (Probenentnahme), so verwirkt er seine Gewährleistungs- und sonstigen Rechtsansprüche.

Mängel der Leistung, die in Folge höherer Gewalt, atmosphärischer, chemischer, mechanischer oder sonstiger physikalischer Einwirkungen oder sonstigen Ursachen, die mit der Vertragsleistung nicht in Zusammenhang stehen, sind von EWS nicht zu vertreten. Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne Zustimmung von EWS Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.

Die Haftung von EWS ist, Personenschäden ausgenommen, mit dem Auftragswert beschränkt.

EWS haftet nicht gegenüber Dritten. Der Vertragswille ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen dieses Vertrages Vereinbarung mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter einzugehen. EWS haftet ausschließlich für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder bloße Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Für von EWS beauftragte Dritte, deren sich EWS zur Vertragserfüllung bedient, haftet EWS nur im Rahmen eines Auswahlverschuldens.



Die Gewährleistungspflicht von EWS endet 6 Monate nach Gefahrenübergang, sofern nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist. Die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln trägt in jedem Fall der Kunde. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Regressrecht des Käufers nach § 933b ABGB ist nur bei unverzüglicher Anzeige der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber einem Verbraucher an EWS möglich. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Jedenfalls ausgeschlossen sind Regressansprüche nach § 933b ABGB nach dem Ablauf von 6 Monaten ab Gefahrenübergang auf den Kunden.

11. Sonstiges

Das gegenständliche Vertragsverhältnis unterliegt unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Kaufrechtes ausschließlich dem materiellen Recht der Republik Österreich.

In Streitfällen entscheidet ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für die politische Gemeinde Freinberg.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Freinberg, am 09.05.2025

EWS Quarzsand GmbH